

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 80.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

& legit. simul lit. B. Si ergo fratrem, multo ma-
gis fratris filium, per arg. à major. ad minus. &
per rat: Quod (3.) jus repræsentationis inter
Collaterales non habeat locum de jur. Sax.
Const. Elector. p. 3. Const. 29.

Kläger sage replicando, daß de jure Sax. in
feudis das (4.) jus repræsentationis statt habe
per ea que tradit Schneidw. Instit. de hered. que ab
intest. def. Ord. succed. s. n. 15. Schultz. in Synops.
feud. c. 8. n. 15. §. Attamen.

Bescheid.

Auff Vorbringen Christopf von Schleiniz
Klägern an einem Hansen von Schleiniz Be-
klagten am andern Theil Geben ic. diesen Be-
scheid: Daz Beklagter Klägern zu Georg von
Schleinizens schl. nach sich verlassenen Lehngute
zu Pöhlen zu gleichem Theile zu admittirn vnd
kommen zu lassen schuldig.

Cas. 80.

Stephan Mühlings macht ein Testament vnd
instituiert darinn zu seinem Erben Jochim Cle-
blathen / doch mit dieser ausdrücklichen Condi-
tion, wenn er seine Neuhme Catharinen / Han-
sen Mühlings hinterlassene Tochter heyrathen
würde. Alldie weil er aber dieser Zusage / so er dem
Testatori gerhan/nicht nachkompt/ Wil Cathar-
ina Hansen Mühlings Tochter die Erschafte

von

von ihm haben / mediante inventario, denn
auf solchen Fall iſt die Erbschaft ihres Vettern
ab intestato gebührte Q. q. J.

Als Jochim Sieblath vermög des Testamentes
Mühlings Erbschaft begehrt/excipit Catharina
Hansen Mühlings Tochter/Fundirt sich in-
hoc jure; Quod (1.) deficiente conditione,
sub quā quis heres institutus est, institutio
quoq; deficiat, per § 2 Inst. quib. mod. test. infirm.
l. 2. pr. l. ult. D. de condit. instiit. l. 1. § 2. C. de Cad. coll.
Nu were aber Kläger Jochim Sieblath mit diesem
Beding / so er sie Beklagtin nehmen vnd herra-
chen würde/in Testament instituit, welche con-
dition er nicht adimpliert, Dannenhero were das
Testament ob defectum institutionis null vnd
nichtig/vnd fäme die Erbschaft ab intestato vff
Beklagte/fundirt sich in jure, quod dicit; (2.)
Nemine ex testamento herede existente, hered-
itas ab intestato desertur,in pr. ibi,aut si ex co.
Inst. de hered que ab intest. def. l. 1. in pr. ibi. si ejus
hereditas.D. de suis & legit. hered. Vigil. in M.I.C.
lib. 10. c. 1. q. 1. caus. 4.

Klagender Sieblath erhebt sich / er wolle die
condition noch adimpliren, & sic pro completa
habetur. Fundirt sich in l. 2. & 11. D. de cond. Inst.
l. 161. de reg jur. Bittet der halben daß Beklagte ihm
die Erbschaft ausantworten möchte / oder sonst
zu erkennen was rechte ist.

Iff. iiiij

Be-

Bescheid.

Auff Vorbringen Jochim Eleblach Klägern an einem Kriegischen Dormunden Hansen Mühlings Tochter Beklagten am andern Theil / Geben ic diesen Bescheid: Würde Kläger seinem Erbieren nach / so er Stephan Mühlingen sehl. gehan/auch darauff mit solcher ausdrücklicher Bedingung von ihm in seinem Testamente zum Erben eingesetzt / Beklagtein heyrathen vnd also der condition seines Theils gebührlich nachsezet / So wird als dann ihme Stephan Mühlings Erbschafft billig gefolgt.

Cas. 81.

Anna N. zu N. verspricht Peter N. auff sein fragen; Ob Sie ihn zur Ehe nehmen wolte ? mit dieser condition vnd Beding: Wenn ihr Vater darein willigen würde. Als aber Annen N. Vater nicht willigen wil / secuta est copula carnalis; Dahero entstehet die Frage: ob diß Matrimonium besthe?

Peter N. klagt zu Vollziehung der Ehe wider Annen N. actione ex stipularu, denn sie ihm die Ehe versprochen vnd zugesage / de quā Viget. in M. jur. R. lib. 3. c. 8. reg. 22. & M. J. P. lib. 4. c. 17.

Beklagte Anna respondirt excipiendo. Sie hette Klägern die Ehe zugesage / mit dieser condition, wenn es ihr Vater angeben wolte; Diese con-